



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Basel, 1. Juli 2020

Regierungsratsbeschluss vom 30. Juni 2020

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen
Vorsorgeformen
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements, Herr Bundesrat Ueli Maurer, den Kantonsregierungen mit Frist bis 10. Juli 2020 Gelegenheit gegeben, sich zum Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten vernehmen zu lassen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der vorliegende Gesetzesentwurf beseitigt die heute bestehende systematische Überbesteuerung von Leibrenten der freien individuellen Vorsorge (Säule 3b). Die vorgeschlagene Lösung ist komplexer als die geltende. Dennoch kann der Regierungsrat die Vorlage akzeptieren auch wenn der Kanton Basel-Stadt eine einfachere Lösung im Sinne der bisherigen Pauschallösung bevorzugt hätte. Der Regierungsrat anerkennt die grössere Flexibilität der beantragten Neuregelung im Hinblick auf Änderungen des Zinsniveaus.

Der Regierungsrat erlaubt sich nachfolgende Bemerkungen, die sich grundsätzlich auf die im erläuternden Bericht kommentierten Gesetzesartikel beziehen.

2. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

2.1 Art. 22 Abs. 3 und 3bis E-DBG, Art. 7 Abs. 2 und 2bis E-StHG

Dass die Methodik des einheitlichen steuerbaren Ertragsanteils für alle Vertragsabschlüsse eines Kalenderjahres während der gesamten Vertragsdauer gilt, geht lediglich aus dem erläuternden Bericht hervor. Der Regierungsrat würde es begrüessen, wenn dieses Prinzip gesetzlich in den Art. 22 Abs. 3bis E-DBG und Art. 7 Abs. 2bis E-StHG verankert würde. Dadurch könnten in denjenigen Fällen Unklarheiten in Bezug auf den anwendbaren Zinssatz beseitigt werden, in denen der Versicherungsvertrag in einem Jahr abgeschlossen wurde, in dem der technische Zinssatz relativ hoch war, die Rente aber in einem Zeitpunkt zu fliessen beginnt, in dem der technische Zinssatz tief(er) ist.

Zu begrüssen ist, dass ausländische Leibrentenversicherungen den gleichen Regeln unterliegen sollen wie die Leibrenten nach Obligationenrecht (OR). Weil die ausländischen Versicherungsgesellschaften keine entsprechenden Informationen liefern, wäre die steuerpflichtige Person nicht in der Lage, die rechtsgenügenden Bescheinigungen einzureichen, die eine den Leibrentenversicherungen nach VVG analoge Besteuerung erlauben würde.

Dem Vorschlag, bei Leibrenten nach OR auf die annualisierte Rendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit über die letzten zehn Jahre abzustellen, ist zuzustimmen. Der Regierungsrat stellt jedoch fest, dass der steuerbare Ertragsanteil über die Steuerjahre hinweg aufgrund der unterschiedlichen Durchschnittsrendite der Bundesobligationen variieren würde. Demgegenüber bleibt der steuerbare Ertragsanteil für garantierte Leistungen aus Leibrentenversicherungsverträgen nach VVG, die im gleichen Jahr abgeschlossen wurden, während der ganzen Vertragsdauer gleich. Einzig die steuerbare Überschussleistung variiert jährlich, wobei bei Leibrenten nach OR kein Anspruch auf eine Überschussbeteiligung vorgesehen ist.

Um einen Methodendualismus zu vermeiden, scheint es angezeigt, auf die Durchschnittsrendite von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit der letzten zehn Jahre im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. des Rentenbeginns abzustellen. Dadurch würde über die ganze Vertragsdauer hinweg eine gleichbleibende Rendite der Besteuerung unterworfen. Dies drängt sich auch deshalb auf, weil bei Leibrentenverträgen die Besteuerungskomponente nicht von einer Versicherungsgesellschaft berechnet wird. Vielmehr muss die steuerpflichtige Person diese selbst ausrechnen und deklarieren. Muss die Besteuerungskomponente jedes Jahr neu berechnet werden, besteht die Gefahr, dass die Berechnung bzw. Deklaration der steuerpflichtigen Person fehlerhaft ist. Diese Gefahr würde gebannt, wenn die Besteuerungskomponente im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgesetzt und in der Folge für die gesamte Vertragsdauer gleich bleiben würde. Darüber hinaus würde der Prüfungsaufwand der Steuerverwaltung reduziert, da auf die Vorjahresveranlagung abgestellt werden könnte.

Daher wird beantragt, Art. 22 Abs. 3^{bis} E-DBG und Art. 7 Abs. 2^{bis} E-StHG dahingehend zu ergänzen, dass der bei Vertragsabschluss bzw. Rentenbeginn berechnete Ertragsanteil während der gesamten Vertragsdauer gilt.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (EStV) sollte zudem eine Liste mit den annualisierten Renditen von Bundesobligationen mit zehnjähriger Laufzeit publizieren.

2.2 Art. 33 Abs. 1 Bst. b E-DBG und Art. 9 Abs. 2 Bst. b E-StHG

Zu begrüssen ist auch die neue Regel, wonach ausschliesslich der Ertragsanteil der Leistungen aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen (im privaten Bereich) von den Einkünften abgezogen werden kann (Art. 33 Abs. 1 Bst. b E-DBG und Art. 9 Abs. 2 Bst. b E-StHG). Aufgrund der geänderten Besteuerung des Ertragsanteils von Leibrenten- und Verpfändungsverträgen nach OR muss der Abzug entsprechend angepasst werden.

2.3 Art. 19 Abs. 3 und 4 E-VStG

Die Revision von Art. 19 Abs. 3 und Ergänzung von Art. 19. Abs. 4 E-VStG ist zu begrüssen und ihrem Inhalt vollumfänglich zuzustimmen. Die Versicherer müssen der EStV die in einem Monat erbrachten Leistungen innert 30 Tagen nach Ablauf dieses Monats melden. Zudem melden sie der EStV jährlich wiederkehrend die in einem Kalenderjahr erbrachten periodischen Leistungen

aus Leibrentenversicherungen nach VVG innert 30 Tagen nach Ablauf dieses Jahres (Art. 19 Abs. 4 E-VStG) und nicht – wie bis anhin – lediglich zu Beginn bzw. bei Änderung der Leistung aus Leibrentenversicherung.

Schliesslich wird zur Kenntnis genommen, dass Art. 19 Abs. 4 E-VStG im Bereich der Abrechnung der Verrechnungssteuer keine Anwendung findet. Erhebt die versicherte Person Einspruch gegen die Meldung der steuerbaren Versicherungsleistung, wird die Verrechnungssteuer auf den Leistungen aus den Leibrentenversicherungen nicht jährlich, sondern 30 Tage nach Ablauf jedes Monats für die in diesem Monat erbrachten Leistungen fällig.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin